

Rubrik: Kommunale Bauprojekte
Unterrubrik: Kommunales Bauprojekt
Publikationsdatum: KABZH 28.08.2026
Öffentlich einsehbar bis: 28.08.2027
Meldungsnummer: BP-ZH01-0000062796

Publizierende Stelle
Stadt Adliswil - Bau und Planung, Zürichstrasse 10, 8134 Adliswil

Bauprojekt: Talstrasse 12, Kat.-Nr. 8477, Adliswil

Bauherrschaft:
Liegenschaften Stadt Adliswil
Zürichstrasse 10
8134 Adliswil

Projektverfasser:
Kay Kröger
Obere Berneggstrasse 66
9012 St. Gallen

Angaben zum Projekt:
Sportanlage Tal, Sanierung und Aufstockung Garderoben
Talstrasse 12 , Standortzusatz: Kat.-Nr. 8477, 8134 Adliswil
Kreis: Notariat, Grundbuch- und Konkursamt Thalwil, Grundstück-Nr.: 8477, Zone: ES - Erholungszone S

Ort der Planauflage:
Die ausgeschriebenen Baugesuche können auf eAuflageZH (<https://portal.ebaugesuche.zh.ch/eaufilage/adliswil>) digital eingesehen werden. Die Einsichtnahme auf eAuflageZH ist nur während der Auflagefrist möglich. Die Zustellbegehren sind während der Auflagefrist beim entsprechenden Gesuch auf eAuflageZH zu äussern. Die Planeinsicht im Stadthaus Adliswil, Zürichstrasse 10, 8134 Adliswil, wird nicht mehr angeboten.

Rechtliche Hinweise:
Wird das baurechtliche Verfahren elektronisch abgewickelt, gilt: Die Pläne sind während der Auflagefrist in der eAuflage einsehbar. Erfolgt die Ausschreibung in mehreren Publikationsorganen, so gilt das Datum der letzten Ausschreibung. Während der Planauflage können Baurechtsentscheide über die Plattform eAuflage eingefordert werden. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt.

Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide kann eine Kanzleigebühr erhoben werden. Publikation gemäss §§ 6 und 314 Planungs- und Baugesetz (PBG).

In den übrigen Verfahren gilt: Die Pläne liegen während der Auflagefrist auf. Erfolgt die Ausschreibung in mehreren Publikationsorganen, so gilt das Datum der letzten Ausschreibung. Während der Planaufgabe können Baurechtsentscheide bei der Baubehörde eingefordert werden. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide kann eine Kanzleigebühr erhoben werden.

Publikation gemäss §§ 6 und 314 Planungs- und Baugesetz (PBG).

Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide wird eine pauschale Gebühr von Fr. 50.-- erhoben. Die Rekursfrist läuft ab Zustellung des baurechtlichen Entscheids (§§ 315, 316 PBG).

Frist: 20 Tage

Ablauf der Frist: 17.09.2026